

---

# Dokumentation

---

## Wirkungen der Arbeitszeitverkürzung auf die öffentlichen Haushalte\*

Bei der Diskussion um Arbeitszeitverkürzung sind damit zusammenhängende Wirkungen auf die öffentlichen Haushalte von großer Bedeutung. Wir haben versucht, die Wirkungen der Verkürzung der Wochenarbeitszeit und der von der Bundesregierung geplanten Vorruhestandsregelung miteinander zu vergleichen.

Ergebnis bei Zugrundelegung einer durch Arbeitszeitverkürzung ausgelösten 50prozentigen Beschäftigungswirkung in allen Wirtschaftsbereichen:

- Die Einführung der 35-Stunden-Woche mit Lohnausgleich würde die öffentlichen Haushalte um rund 24 Milliarden DM entlasten.
- Demgegenüber würde bei Anwendung der von der Bundesregierung geplanten Vorruhestandsregelung eine Entlastung der öffentlichen Haushalte um rund 1,37 Milliarden DM entstehen.

Diese Zahlen können selbstverständlich wie alle Vorausberechnungen keine endgültige Wahrheit beanspruchen, da die tatsächliche Wirtschafts- und Finanzentwicklung nie exakt vorausgeschätzt werden kann. Es geht lediglich darum, Tendenzen zu beschreiben. Sie aber sind eindeutig.

Nachstehend Modellrechnung im einzelnen.

Wirkungen der Arbeitszeitverkürzung auf die öffentlichen Haushalte-Vergleich der 35-Stunden-Woche und des Vorruhestandsmodells des Bundesarbeitsministeriums

### 1. Arbeitsmarktentwicklung bis 1990

Eine Arbeitsgruppe des Wirtschafts- und sozial wissenschaftlichen Instituts des Deutschen Gewerkschaftsbundes (WSI) hat vor einigen Monaten untersucht, wie sich Arbeitslosigkeit und Defizite der öffentlichen Haushalte bis 1990 entwickeln, wenn weiterhin auf aktive beschäftigungspolitische Maßnahmen verzichtet wird. Für ihre Prognose stützte sich die Arbeitsgruppe auf folgende Annahmen:

- Das Bruttosozialprodukt wächst real jahresdurchschnittlich um zwei Prozent (zum Vergleich: für 1983 wird nach optimistischen Erwartungen von einem realen Wachstum des BSP von einem Prozent ausgegangen).

---

\* Auszüge aus dem Informationspapier „Argumente“, erschienen in der Reihe „ötv - intern“, hrsgg. vom Hauptvorstand der Gewerkschaft ÖTV im Januar 1984.

- Die jahresdurchschnittliche Produktivität pro Erwerbstätigem wächst um 2,7 Prozent.
- Jährlich drängen 150000 Personen zusätzlich auf den Arbeitsmarkt.

Selbst unter diesen - in bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung zweifellos optimistischen - Annahmen kommt die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis, daß sich ohne staatliches Beschäftigungsprogramm und ohne Arbeitszeitverkürzung für 1990 rund 4 Millionen registrierte Arbeitslose und weitere 1,7 Millionen Beschäftigungslose in der sogenannten „Stillen Reserve“ ergeben. Das wiederum würde ein Haushaltsdefizit der Gebietskörperschaften von über 160 Milliarden DM bewirken. Allein die durch die Arbeitslosigkeit erzeugten *Mehrausgaben* bei Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen, sofern hier die Leistungsansprüche nicht verändert werden, würden bis 1990 auf jährlich 46,6 Milliarden DM anwachsen. Die durch Arbeitslosigkeit erzeugten *Steuerausfälle* der Gebietskörperschaften würden 70,6 Milliarden DM erreichen.

Aus all dem wird deutlich, daß Arbeitszeitverkürzungen nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Humanisierung der Arbeitswelt leisten können, sondern auch großen Einfluß auf die künftige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gesamtgesellschaft ausüben.

Nachfolgend wird versucht, die Wirkungen unterschiedlicher Formen der Arbeitszeitverkürzung auf die öffentlichen Haushalte zu berechnen. Dabei wird jeweils unterschieden zwischen den Wirkungen einer Arbeitszeitverkürzung allein im öffentlichen Dienst und den Wirkungen einer für alle Wirtschaftsbereiche durchgesetzten Arbeitszeitverkürzung.

Die Berechnungen wurden auf Basis der Zahlen von 1982 aufgestellt. Aktuellere Zahlen sind nicht in dem notwendigen Umfang verfügbar. Wenngleich die Probleme seither noch drängender geworden sind, ändert dies jedoch an den errechneten Haushaltswirkungen im Prinzip nichts.

## 2. Wirkungen der 35-Stunden-Woche oder einer entsprechenden Verkürzung der Jahresarbeitszeit auf die Beschäftigungslage

Die Prognosen über den Beschäftigungseffekt einer Wochenarbeitszeitverkürzung schwanken. Als obere Grenze gilt, daß der rechnerische Beschäftigungseffekt zu zwei Dritteln tatsächlich eintritt, als untere Grenze, daß ein Drittel aller möglichen neu zu schaffenden Arbeitsplätze tatsächlich auch entstehen. Als Grundlage unserer Berechnungen dient hier die Formel des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB; eine Einrichtung der Bundesanstalt für Arbeit) mit einer angenommenen 50prozentigen Beschäftigungswirkung. Das heißt, die tatsächliche Beschäftigungswirkung beträgt die Hälfte der rechnerisch ermittelten Beschäftigungswirkung. In einer anschließenden Alternativrechnung wird ein Beschäftigungseffekt von einem Drittel zugrunde gelegt.

a) öffentlicher Dienst

**Beschäftigungswirkung der 35-Stunden-Woche im öffentlichen Dienst<sup>1)</sup>**  
 (Beschäftigtenstand: 30. 6. 1982)

Tarifbereich Angestellte und Arbeiter						
	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte mit mehr als 20 Wochenstunden		
	Personalstand	Rechnerische Beschäftigungswirkung	Angenommene Beschäftigungswirkung	Personalstand	Rechnerische Beschäftigungswirkung	Angenommene Beschäftigungswirkung
Bund	205.000	29.320	14.660	12.940	1.850	925
Länder	626.200	89.540	44.770	142.520	20.380	10.190
Gemeinden/ Gemeindeverwaltungen	793.400	113.460	56.730	172.500	24.670	12.335
Zweckverbände	28.900	4.100	2.050	5.850	840	420
Mittelbarer ö. D.	184.700	26.300	13.150	18.970	2.710	1.355
Organisationen ohne Erwerbszweck	62.200	8.900	4.450	4.120	590	295
rechtlich selbst. Wirtschafts- unternehmen	252.000	36.000	18.000	7.100	1.020	510
Zusammen	2152.400	307.620	153.810	364.000	52.060	26.030

<sup>1)</sup> ohne Bundesbahn, Bundespost und Soldaten (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Beamte						
	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte mit mehr als 20 Wochenstunden		
	Personalstand	Rechnerische Beschäftigungswirkung	Angenommene Beschäftigungswirkung	Personalstand	Rechnerische Beschäftigungswirkung	Angenommene Beschäftigungswirkung
Bund	112.800	16.130	8.060	400	60	30
Länder	956.700	136.800	68.400	62.950	9.000	4.500
Gemeinden/ Gemeindeverwaltungen	142.900	20.430	10.210	1.970	280	140
Zweckverbände	1.950	280	140	20	2	1
Mittelbarer ö. D.	22.700	3.240	1.620	280	40	20
Organisation ohne Erwerbszweck	2.700	380	190	160	20	10
rechtlich selbst. Wirtschaftsunternehmen	–	–	–	–	–	–
Zusammen	1.239.750	177.260	88.620	65.780	9.402	4.701

(Quelle: Statistisches Bundesamt)

Berechnet man aus Gründen der Anschaulichkeit und zur leichteren Berechnung der Haushaltswirkung zwei Teilzeitarbeitsplätze in einem Vorzeitarbeitsplatz um, so kann für den öffentlichen Dienst folgende Beschäftigungswirkung angenommen werden:

#### Angenommene Beschäftigungswirkung in Vollzeitarbeitsplätzen

	Vollzeitarbeitsplätze	In Vollzeitarbeitsplätze umgerechnete Teilzeitarbeitsplätze	Zusammen
Angestellte und Arbeiter	153.810	13.015	166.825
Beamte	88.620	2.350	90.970
Insgesamt	242.430	15.365	257.795

Die Durchsetzung der 35-Stunden-Woche würde unter der Annahme eines 50prozentigen Beschäftigungseffekts somit allein im öffentlichen Dienst die Einrichtung von rund 258000 neuen Vollzeitarbeitsplätzen notwendig machen.

b) Alle Wirtschaftsbereiche

Nach der IAB-Formel eines 50prozentigen Beschäftigungseffekts läßt sich als Wirkung der Arbeitszeitverkürzung für alle Beschäftigungsbereiche festhalten:

**Beschäftigungswirkung der 35-Stunden-Woche für alle Wirtschaftsbereiche<sup>1)</sup>**  
(Beschäftigtenstand: 1982)

	Vollzeitbeschäftigte			Teilzeitbeschäftigte mit mehr als 20 Wochenstunden		
	Personalstand	Rechnerische Beschäftigungswirkung	Angenommene Beschäftigungswirkung	Personalstand	Rechnerische Beschäftigungswirkung	Angenommene Beschäftigungswirkung
Arbeiter/Angestellte	17.706.000	2.530.000	1.265.000	1.917.000	274.000	137.000
Beamte	1.689.000	241.000	120.500	71.000	10.000	5.000
Abhängig Beschäftigte insgesamt	19.395.000	2.771.000	1.385.000	1.988.000	284.000	142.000

<sup>1)</sup> ohne Soldaten

Rechnet man [...] zwei Teilzeitarbeitsplätze als einen Vollzeitarbeitsplatz, so ergibt sich eine denkbare Beschäftigungswirkung von insgesamt 1,457 Millionen neuen Vollzeitarbeitsplätzen.

**Angenommene Beschäftigungswirkung in Vollzeitarbeitsplätzen**

	Vollzeitarbeitsplätze	In Vollzeitarbeitsplätze umgerechnete Teilzeitarbeitsplätze	Zusammen
Angestellte und Arbeiter	1.265.000	68.500	1.333.500
Beamte	120.500	2.500	123.000
Abhängig Beschäftigte insgesamt	1.385.500	71.000	1.456.500

### 3. Wirkungen der 35-Stunden-Woche oder einer entsprechenden Verkürzung der Jahresarbeitszeit auf die öffentlichen Haushalte

Die Haushalte der Sozialversicherungen (Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Rentenversicherung und Krankenversicherung) und des Staates (Bund, Länder, Gemeinden) werden von einer Arbeitszeitverkürzung sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite beeinflusst. So sind weniger Ausgaben notwendig, wenn durch die Arbeitszeitverkürzung die Zahl der Beschäftigten ansteigt (Beschäftigungseffekt) und damit die Arbeitslosigkeit zurückgeht. Andererseits führt die Arbeitszeitverkürzung dadurch zu höheren Personalausgaben in den öffentlichen Haushalten.

Der Beschäftigungseffekt der Arbeitszeitverkürzung führt bei Durchsetzung eines Lohnausgleichs auch gleichzeitig zu Mehreinnahmen. Darüber hinaus sind die einzelnen öffentlichen Haushalte miteinander verknüpft: So überweist zum Beispiel die Arbeitslosenversicherung für die Arbeitslosengeldempfänger Beiträge an die Kranken- und Rentenversicherung und erhält selbst Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt. Eine Ausgabenminderung in einem Haushalt kann deshalb zugleich als Einnahmenminderung in einem anderen Haushalt auftreten.

(...)

- Die Haushaltswirkung der Arbeitszeitverkürzung hängt von folgenden Faktoren ab:
- vom Beschäftigungseffekt;
  - von der Durchsetzung des Lohnausgleichs;
  - davon, welche Leistungen die „neuen“ Beschäftigten während ihrer Arbeitslosigkeit erhalten haben. Es ist davon auszugehen, daß nicht alle neu Eingestellten vormals registrierte Arbeitslose waren, vielmehr wird ein Teil aus der „Stillen Reserve“ kommen;
  - vom Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an den „neuen“ Beschäftigten;
  - vom jährlichen Durchschnittseinkommen der Beschäftigten.

(...)

Um die Haushaltseffekte zu berechnen, wird vorausgesetzt, daß die „neuen“ Beschäftigten sich nach ihrer Herkunft entsprechend den Anteilen in der Arbeitslosenstatistik zusammensetzen. Demnach würden 38,06 Prozent ehemalige Arbeitslosengeldempfänger sein, 11,96 Prozent ehemalige Arbeitslosenhilfeempfänger sowie 25,31 Prozent vormals keine Leistungen erhalten haben und 24,66 Prozent aus der „Stillen Reserve“ kommen. Für die beiden letztgenannten Beschäftigtengruppen unterstellen wir, daß jeweils ein Drittel vormals Sozialhilfeleistungen erhalten hat. Darüber hinaus gehen wir davon aus, daß sich die Relation zwischen sozialversicherungspflichtig und den nicht sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Beamte) nicht verändert. Ferner unterstellen wir, daß die Arbeitszeitverkürzung mit Lohnausgleich durchgesetzt wird und daß ein Beschäftigungseffekt von 50 Prozent entsteht.

Unter diesen Annahmen ergibt sich:

- Die Arbeitslosenversicherung erhält von den Arbeitern und Angestellten unter den „neuen“ Beschäftigten Beitragszahlungen. Gleichzeitig fallen Arbeitslosengeldzahlungen weg.
- Die gesetzliche Krankenversicherung und Rentenversicherung erhält von den „neuen“ Sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, die vorher weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe empfangen haben, Beiträge.
- Der Staat erhält von allen „neuen“ Beschäftigten Lohnsteuer und kann gleichzeitig seine Leistungen für Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe reduzieren.
- Als Mehrausgaben für alle öffentlichen Haushalte treten jeweils die durch den Beschäftigungseffekt der Arbeitszeitverkürzung hervorgerufenen Personalkosten auf.

a) im öffentlichen Dienst

**Haushaltswirkung einer Wochenarbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst<sup>1)</sup>  
auf 35 Stunden mit Lohnausgleich (in Millionen DM)**

	Arbeitslosen- versicherung	Kranken- versicherung	Renten- versicherung	Staat	Öffentliche Haushalte insgesamt
Mehreinnahmen/Ausgaben- verminderung	258,64 (Beiträge) 1906,90 (ALG) <sup>2)</sup>	309,06 (Beiträge)	533,83 (Beiträge)	1974,81 (Lst.) <sup>3)</sup> 520,40 (SoHi) <sup>4)</sup> 531,35 (ALHI) <sup>5)</sup>	6.034,99
Mehrausgaben	9.874,06 (Kosten für mehr Personal)				- 9.874,06
					- 3.839,07

1) ohne Bundesbahn, Bundespost und Soldaten

2)Arbeitslosengeld

3)Lohnsteuer

4)Sozialhilfe

5)Arbeitslosenhilfe

Die Durchsetzung der 35-Stunden-Woche im öffentlichen Dienst würde die öffentlichen Haushalte mit 3,84 Milliarden DM belasten. Hier gilt es aber zweierlei zu berücksichtigen. Zum einen ist wenig wahrscheinlich, daß die Verkürzung der Wochenarbeitszeit allein im öffentlichen Dienst durchgesetzt wird. Sie wird vielmehr auch in anderen Bereichen stattfinden. Dann aber erhöhen sich die Entlastungen der öffentlichen Haushalte, ohne daß gleichzeitig höhere Personalkosten entstehen. Zum anderen erbringen die „neuen“ Beschäftigten durch ihre Arbeit gesellschaftlichen Nutzen. Einen Nutzen zwar, der schwierig in Geldwert auszudrücken ist, aber dennoch in einer gesellschaftlichen Gesamtwertung zu berücksichtigen ist.

b) in allen Wirtschaftsbereichen

In gleicher Weise läßt sich die Haushaltswirkung einer Arbeitszeitverkürzung in allen Wirtschaftsbereichen ermitteln. Weil Bundesbahn und Bundespost hierbei in den öffentlichen Dienst eingerechnet sind, entstehen für die öffentlichen Haushalte nochmals höhere Personalkosten.

**Haushaltswirkung einer Wochenarbeitszeitverkürzung auf 35 Stunden mit Lohnausgleich in allen Wirtschaftsbereichen<sup>1)</sup> (in Millionen DM)**

	Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Staat	Öffentliche Haushalte insgesamt
Mehreinnahmen/Ausgabenverminderung	2.001,19 (Beiträge) 10.773,68 (ALG)	2.391,29 (Beiträge)	4.130,41 (Beiträge)	9.850,47 (Lst.) 3.001,95 (ALHI) 2.940,37 (SoHi)	35.089,36
Mehrausgaben für Personal im öffentl. Dienst <sup>1)</sup>	11.089,66				- 11.089,66
					23.999,70

<sup>1)</sup> ohne Soldaten

Die Durchsetzung der 35-Stunden-Woche mit Lohnausgleich würde zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte von insgesamt fast 24 Milliarden DM führen. Hieran zeigt sich, daß die Verkürzung der Wochenarbeitszeit mit Lohnausgleich eine wirksame Alternative zu der unsozialen Kürzungspolitik der letzten Jahre darstellt.

#### 4. Vorruhestandsregelung des Bundesarbeitsministeriums

Nach diesem Modell sollen alle über 59 Jahre alten ab 1984 das Recht erhalten, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen. Dabei wird angenommen, daß die Hälfte der 59jährigen und zwei Drittel der 60- bis 64jährigen diese Vorruhestandsregelung in Anspruch nehmen werden. Es wird ferner unterstellt, daß jeder zweite freiwerdende Arbeitsplatz wiederbesetzt wird.

a) Beschäftigungswirkung der Vorruhestandsregelung

**Beschäftigungswirkung der Vorruhestandsregelung im öffentlichen Dienst<sup>1)</sup>**  
(Voll- und Teilzeitbeschäftigte)

	59jährige <sup>2)</sup>	60- bis 64jährige <sup>2)</sup>	Inanspruch- nehmende	Wiederbesetzte Arbeitsplätze
Tarfbereich	57.873	90.585	89.356	44.678
Beamte	30.027	46.999	46.361	23.181
Zusammen	87.900	147.584	135.717	67.859

**Beschäftigungswirkung der Vorruhestandsregelung in der Gesamtwirtschaft<sup>3)</sup>**  
(Voll- und Teilzeitbeschäftigte)

	59jährige	60- bis 64jährige	Inanspruch- nehmende	Wiederbesetzte Arbeitsplätze
	233.000	416.000	393.972	196.986

<sup>1)</sup> ohne Bundesbahn, Bundespost, Soldaten

<sup>2)</sup> Statistisches Jahrbuch 1983, Eigenberechnungen

<sup>3)</sup> Nicht berücksichtigt ist, daß von der Vorruhestandsregelung des Bundesarbeitsministeriums voraussichtlich Kleinbetriebe ausgenommen sein werden. Die Zahl der anspruchsberechtigten Arbeitnehmer wird demzufolge geringer sein.

Wirkungen der Vorruhestandsregelung auf die öffentlichen Haushalte

Errechnet wurde, daß insgesamt 393972 Beschäftigte den Vorruhestand in Anspruch nehmen und 196986 der frei werdenden Arbeitsplätze wiederbesetzt werden. Da der Blüm-Vorschlag ausdrücklich auf eine Wiederbesetzung durch registrierte Arbeitslose hinweist - sonst entfallen die Zuschüsse -, ist der rechnerische Entlastungseffekt für die Bundesanstalt für Arbeit, den Bund, der Zuschüsse zur Bundesanstalt für Arbeit zahlt und der Gemeinden, die über die Sozialhilfe zusätzliche Leistungen bei Arbeitslosigkeit erbringen, annäherungsweise ermittelbar. *Dabei kann es sich nur um statistische Durchschnittswerte handeln.* Die errechneten Haushaltswirkungen beziehen sich nur auf das erste Geltungsjahr der Vorruhestandsregelung. Weil zum Zeitpunkt der Einführung mehrere Altersjahrgänge betroffen sind, verringern sich in den Nachfolgejahren Beschäftigungseffekt und Haushaltswirkungen.

Zur Berechnung:

- Durch den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit (BA) in Höhe von 40 Prozent der Vorruhestandsaufwendungen für jeden älteren Arbeitnehmer, dessen Arbeitsplatz wiederbesetzt würde, entstehen im Haushalt der BA zusätzliche Belastungen. Ausgenommen von dieser Zuschußregelung sind die öffentlichen Arbeitgeber.
- Weil jeder zweite freiwerdende Arbeitsplatz wiederbesetzt wird und gleichzeitig auch die in den Vorruhestand gehenden Beschäftigten Lohnsteuer und Kranken-

bzw. Rentenversicherungsbeiträge entrichten müssen, erhöht sich die Zahl der Lohnsteuerzahler und der Beitragszahler in die Sozialversicherung.

- Durch die Wiederbesetzung der freiwerdenden Arbeitsplätze durch vorher registrierte Arbeitslose verringern sich die notwendigen Zahlungen für Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe.
- Die Wiederbesetzung der freiwerdenden Arbeitsplätze und die Vorruhestandsaufwendungen für die ausscheidenden Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst führen zu mehr Ausgaben in den öffentlichen Haushalten (Personalkosten).
- Die von den neuen Beschäftigten geleisteten Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung bleiben in der Berechnung unberücksichtigt, weil hier in der Regel vorher Beiträge im Rahmen der Lohnersatzleistung geleistet wurden. Unberücksichtigt bleibt auch, daß sich gleichzeitig die Einnahmen der öffentlichen Haushalte um den Betrag an Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen vermindern, der sich aus dem auf 65 Prozent reduzierten Brutto-Vorruhestandsgeld ergibt.

**Haushaltswirkung der Vorruhestandsregelung im öffentlichen Dienst<sup>1)</sup>**  
(in Millionen DM)

	Arbeitslosenversicherung	Staat	Öffentliche Haushalte insgesamt
Mehreinnahmen/ Ausgabenverminderung	666,28 (ALG)	185,70 (ALHi) 92,11 (SoHi) 147,02 (LSt)	- 1091,11
Mehrausgaben/ Mindereinnahmen	63,38 (Beiträge)	735,10 (Personalkosten)	- 798,48
			292,63

<sup>1)</sup> ohne Bundesbahn, Bundespost, Soldaten

**Haushaltswirkung der Vorruhestandsregelung für alle Wirtschaftsbereiche<sup>1)</sup>**  
(in Millionen DM)

	Arbeitslosenversicherung	Staat	Öffentliche Haushalte insgesamt
Mehreinnahmen/ Ausgabenverminderung	1934,11 (ALG) 251,19 (Beiträge)	539,07 (ALHi) 267,40 (SoHi) 168,88 (LSt)	3160,65
Mehrausgaben/ Mindereinnahmen	946,49 (Zuschüsse BA)	844,41 (Personalkosten)	- 1790,90
			1369,75

<sup>1)</sup> ohne Soldaten, Personalkosten für Bundesbahn und Bundespost geschätzt

Wenn die Vorruhestandsregelung des Bundesarbeitsministers nur für den öffentlichen Dienst angewendet wird, ergibt sich eine Gesamtentlastung der öffentlichen Haushalte von beinahe 300 Millionen DM. Trotz dieser in der Gesamthaushaltsrechnung auftretenden Entlastung werden Einzelhaushalte durch die steigenden Personalkosten aber höher belastet. So verbessert sich beispielsweise die Finanzlage der Länder und Kommunen nicht — im Gegenteil —, sondern lediglich die Haushaltssituation beim Bund und bei der Bundesanstalt für Arbeit. Hierin dürfte die Ursache dafür zu suchen sein, weshalb die öffentlichen Arbeitgeber sich bisher zur Vorruhestandsregelung so zurückhaltend verhalten. Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene ergibt sich durch das Vorruhestandsmodell des Bundesarbeitsministers eine Entlastung von 1,37 Milliarden DM. Hieran wird deutlich, daß die Vorruhestandsregelung im Vergleich zur Wochenarbeitszeitverkürzung zwar die geringeren Entlastungswirkungen in bezug auf die öffentlichen Haushalte hervorbringt, andererseits aber bei den Unternehmen und Arbeitgebern deutlich geringere Kosten verursacht.

## Anhang

Wirkungen der 35-Stunden-Woche mit Lohnausgleich auf Arbeitsmarkt und öffentliche Haushalte bei einem angenommenen Beschäftigungseffekt von  $33\frac{1}{3}$  Prozent.

Alternativ zu den Wirkungen der Wochenarbeitszeitverkürzung mit einer vermuteten Beschäftigungswirkung von 50 Prozent wird hier eine ungünstigere Prognosevariante zugrunde gelegt. Die Annahme, daß von drei rechnerisch ermittelbaren neuen Arbeitsplätzen nur einer tatsächlich neu geschaffen wird, wird häufig vor allem auf den Verwaltungsbereich bezogen, weil hier höhere Intensivierungs- und Rationalisierungsreserven unterstellt werden als beispielsweise für den Bereich der industriellen Fertigung.

Als Beschäftigungswirkung nach der  $33\frac{1}{3}$ -Prozent-Prognose ergibt sich:

**Beschäftigungswirkung im öffentlichen Dienst<sup>1)</sup>**

	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte mit mehr als 20 Wochenstunden	
	Arbeiter/ Angestellte	Beamte	Arbeiter/ Angestellte	Beamte
Bund	9.775	5.375	615	20
Länder	29.845	45.600	6.795	3.000
Gemeinden/ Gemeindeverwaltung	37.820	6.810	8.225	95
Zweckverbände	1.365	95	280	1
Mittelbarer öffentl. Dienst	8.765	1.080	905	15
Organisationen ohne Erwerbszweck	2.965	125	195	7
Rechtlich selbständige Wirtschaftsunternehmen	12.000	–	340	–
Zusammen	103.535	59.085	17.355	3.128
Teilzeitarbeitsplätze umgerechn. in Vollzeitarbeitsplätze	–	–	8.678	1.564
Beschäftigungswirkung insges.	172.862			

<sup>1)</sup> ohne Bundesbahn, Bundespost und Soldaten

Allein im öffentlichen Dienst kann unter der Annahme eines Beschäftigungseffekts von einem Drittel die Schaffung von fast 173000 zusätzlichen Vollzeitarbeitsplätzen erwartet werden.

[...]

Selbst unter der Annahme eines pessimistischen Beschäftigungseffekts ergibt sich für alle Wirtschaftsbereiche eine Beschäftigungswirkung von rund 970000 neuen Vollzeitarbeitsplätzen.

Aus den berechneten Wirkungen der Wochenarbeitszeitverkürzung auf den Arbeitsmarkt lassen sich wiederum Wirkungen auf öffentliche Haushalte ermitteln.

**Haushaltswirkung einer Wochenarbeitszeitverkürzung auf 35 Stunden mit Lohnausgleich im öffentlichen Dienst<sup>1)</sup> (in Millionen DM)**

	Arbeitslosen- versicherung	Kranken- versicherung	Renten- versicherung	Staat	Öffentl. Haus- halte insges.
Mehreinnahmen/Ausgaben- verminderungen	173,97 (Beitr.) 1278,65 (ALG)	207,89 (Beitr.)	359,08 (Beitr.)	1323,29 (Lst) 348,97 (SoHi) 356,29 (AIHi)	4048,13
Mehrausgaben für Personal	6616,40				–6616,40
					–2568,27

<sup>1)</sup> ohne Bundespost, Bundesbahn, Soldaten

Mit dieser Berechnungsvariante würde die Durchsetzung der 35-Stunden-Woche im öffentlichen Dienst die öffentlichen Haushalte insgesamt mit rund 2,56 Milliarden DM belasten. Dabei gilt auch hier, daß diese Kostenberechnung unterschlägt, daß von den „neuen“ Beschäftigten, die diese Mehrausgaben verursachen, Arbeit verrichtet und damit gesellschaftlicher Nutzen gestiftet wird.

**Haushaltswirkung einer Wochenarbeitszeitverkürzung auf 35 Stunden mit Lohnausgleich in allen Wirtschaftsbereichen<sup>1)</sup> (in Millionen DM)**

	Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Staat	Öffentliche Haushalte insgesamt
Mehreinnahmen/Ausgabenverminderungen	1334,12 (Beitr.) 7182,36 (ALG)	1594,19 (Beitr.)	2753,61 (Beitr.)	6566,90 (Lst) 1960,22 (SoHi) 2001,29 (AlHi)	23392,69
Mehrausgaben für Personal im öffentlichen Dienst	7393,11				-7393,11
					15999,58

<sup>1)</sup> ohne Soldaten

Die Durchsetzung der 35-Stunden-Woche mit Lohnausgleich in allen Wirtschaftsbereichen würde die öffentlichen Haushalte insgesamt um rund 16 Milliarden DM entlasten. Die Mehrausgaben für Personal im öffentlichen Dienst würden allein durch die zusätzlichen Lohnsteuern nahezu ausgeglichen werden.